

IV. Der Inhaber der Kommandogewalt.

1. Begriff und Wesen der Kommandogewalt.

Wir haben die militärische Vollzugsgewalt in Regierungsgewalt und Kommandogewalt geteilt und verstehen unter „Kommandogewalt“ den auf die Zweckthätigkeit des Heeres bezüglichen Teil der militärischen Vollzugsgewalt.¹ „Zweckthätigkeit des Heeres“ nennen wir diejenige Heeresthätigkeit, die in der Ausübung des Waffenhandwerkes besteht, und die entweder zur Erlernung des Waffenhandwerkes, zur Ausbildung und Verwallkommenung in demselben dient oder unter Entfaltung von Waffengewalt zur Vernichtung äußerer und innerer Feinde des Staates vorgenommen wird. Gegenstand der Kommandogewalt ist danach jegliche Thätigkeit des Heeres zu Ausbildungs-, Kriegs- und Polizeizwecken.²

Die Kommandogewalt ist nun insofern besonders geartet, als das in ihr enthaltene Befehlsrecht, das die Zweckthätigkeit des Heeres ausübt und leitet, einen besonderen, daselbe von allen anderen staatlichen Befehls- und Hoheitsrechten unterscheidenden, Charakter an sich trägt. Diesen besonderen Charakter zeigen auch die aus diesem Befehlsrecht sich herleitenden Befehle, die sogenannten militärischen Befehle³, zu welchen z. B. die Armeebefehle, Divisionsbefehle, Regimentsbefehle, Bataillonsbefehle, die Befehle des Kompagnieführers, des ausbildenden Gefreiten, wie auch die Exercierreglements, die Felddienstordnungen, Wachvorschriften und Schießinstruktionen gehören.

Die Eigentümlichkeit des militärischen Befehlsrechtes besteht einmal darin, daß es nicht wie das übrige Verwaltungsbefehlsrecht durch Gesetze normiert und in bestimmten Schranken gehalten wird; es gibt keine Militärgesetze, die dieses Befehlsrecht zu berücksichtigen hätte. Denn die Zweckthätigkeit des Heeres, die durch die militärischen Befehle bestimmt und geleitet wird, ist nach den jeweiligen dem Heere zugewiesenen Aufgaben, nach den jeweiligen Verhältnissen verschieden; sie kann also nicht durch Gesetz festgelegt sein.

Aber nicht nur materiell, auch formell ist das militärische Befehlsrecht unbefehdet. Die militärischen Befehle müssen schnell gegeben

¹ Ähnlich: Meyer, *W.R.* II, 35, 40, 55; Hänel 472; Bernhof 39.

² Näheres darüber s. u. S. 64—67.

³ Vgl. Feder in v. Stengels *Wörterb.* I, 145; Hänel 473.